

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.09.2011

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-53/11

Zulassungsnummer:

Z-19.14-286

Antragsteller:

Richter System GmbH & Co. KG

Flughafenstraße 10

64347 Griesheim

Geltungsdauer

vom: **29. September 2011**

bis: **29. September 2016**

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "SYCOFLAM F 90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "SYCOFLAM F 90" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen, den Glashalterahmen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.8).
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4², Tab. 48, einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2³ angehören.
- 1.2.3 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) beträgt maximal 1150 mm x 1700 mm. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- 1.2.4 Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.
Mehrere Brandschutzverglasungen dürfen neben- und/oder übereinander nur angeordnet werden, wenn die dazwischen befindlichen Wandabschnitte (Pfeiler, Stürze und Brüstungen) mindestens gemäß der Feuerwiderstandsklasse F 90 ausgebildet werden.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.8 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.
Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung als nichttragende, innere Wand bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen.
Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit s. Abschnitt 3.
Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 4102-4:1994-03 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |
| 3 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5⁴ vom Typ "Pilkington Pyrostop 90-1. Iso" der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, entsprechend Anlage 7 zu verwenden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-204 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der Trennwand eingebaut. Dabei sind mindestens 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren⁵ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180⁶ mit den Laibungen der Trennwand durch Schrauben zu verbinden (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.2.2 Für die Glashalterung sind Profile aus mehrfach abgekantetem und 1,5 mm dickem, verzinktem Stahlblech der Stahlsorte DC 01+ZE 25/25 nach DIN EN 10152⁷ zu verwenden, die zu einem Verglasungsprofilrahmen zusammenzufügen sind. In die Profile (Ausführung B) sind 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren⁶ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180⁶ einzusetzen (s. Anlagen 2, 3 und 5).

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Verglasungsprofilrahmen sind umlaufend 20 mm breite und 6 mm dicke, normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁸ Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS einzulegen (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.3.2 In die seitlichen Fugen zwischen den Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 und den Verglasungsprofilrahmen sind normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁸ Dichtprofile aus Silikon vom Typ "Sycoflam Dichtung" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I-16.2.9 einzulegen (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.3.3 Der Falzgrund ist mit einem Kitt vom Typ "Perennator Fensterkitt-TX-2001 S" der Firma illbruck Bau-Technik GmbH, Leverkusen, auszufüllen (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an der angrenzenden Trennwand müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - z. B. Schnellbauschrauben \varnothing 3,5 mm verwendet werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

⁴ DIN EN 1279-5:2009-02 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung
⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de)
⁶ DIN 18180:2007-01 Gipsplatten; Arten und Anforderungen
⁷ DIN EN 10152:2009-07 Elektrolytisch verzinkte kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
⁸ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Profile zur Glashalterung nach Abschnitt 2.1.2.2 und
- den Kitt nach Abschnitt 2.1.3.3

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "SYCOFLAM F 90" der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-286
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Profile zur Glashalterung nach Abschnitt 2.1.2.2 und den Kitt nach Abschnitt 2.1.3.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁹ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Profile zur Glashalterung nach Abschnitt 2.1.2.2 und des Kitts nach Abschnitt 2.1.3.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

⁹

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Mehrere Brandschutzverglasungen dürfen neben- und/oder übereinander nur angeordnet werden, wenn die dazwischen befindlichen Trennwandabschnitte (Pfeiler, Stürze und Brüstungen) mindestens gemäß der Feuerwiderstandsklasse F 90 ausgebildet werden (s. Anlagen 1 bis 3).

3.2 Bemessung

3.2.1 Die Bemessung der Brandschutzverglasung hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles zu erfolgen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.2.2 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1¹⁰ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 010175 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 30.7.2001 und der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 18.09.2001 zu entnehmen.

Danach sind in Abhängigkeit von der Wandhöhe, den Pfostenabständen und den Scheibenanordnungen verstärkte bzw. verschachtelte CW-, UA- und UW- Profile in die Trennwandkonstruktion einzubauen.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchlaufen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat

¹⁰ DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. Einbau in die Trennwand

Beim Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand sind mindestens 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren Gipskarton- Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.1, unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, in Abständen von ca. 250 mm mit den Laibungen der Trennwand durch Schrauben zu verbinden.

Für die Glashalterung sind Verglasungsprofilrahmen zu verwenden, die aus Stahlblechprofilen nach Abschnitt 2.1.2.2 und entsprechend der Anlage 5 herzustellen sind. In die Profile (Ausführung B) sind 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.2 einzusetzen (s. Anlagen 2, 3 und 5).

Die Profile sind auf Gehrung zu fertigen und durch Schweißen miteinander zu verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7¹¹. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-7¹¹, Tab. 14.

Die Verglasungsprofilrahmen sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 mit den Profilen der angrenzenden Trennwand in Abständen von ca. 300 mm so zu verbinden, dass ausreichend breite und tiefe Nuten zur Aufnahme der Scheiben und Dichtungen gebildet werden (s. Anlagen 2 und 3).

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion aus U- und C- förmigen Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig mit je zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren⁵ Gipskarton- Feuerschutzplatten nach DIN 18180⁶ zu beplanken ist. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162¹² anzuordnen.

Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4², Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen.

Sofern gemäß Abschnitt 1.2.4 mehrere Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander angeordnet werden, sind die Zwischenstände und Zwischenriegel unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3.2) entsprechend den Anlagen 2 bis 4 auszuführen.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf je zwei 6 mm dicke Klötzchen aus einem Hartholz oder aus "PRO-MATECT-H" abzusetzen.

In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Verglasungsprofilrahmen sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 einzulegen. In die seitlichen Fugen zwischen den Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 und den Verglasungsprofilrahmen sind Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.2 einzulegen. Der Falzgrund ist mit einem Kitt nach Abschnitt 2.1.3.3 auszufüllen (s. Anlagen 2 und 3).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder 15 mm ± 3 mm betragen.

4.2.3 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Verglasungsprofilrahmen sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau

¹¹

DIN 18800-7: 2008-11

Stahlbauten - Ausführung und Herstellerqualifikation

¹²

DIN EN 13162:2009-02

Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 8). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

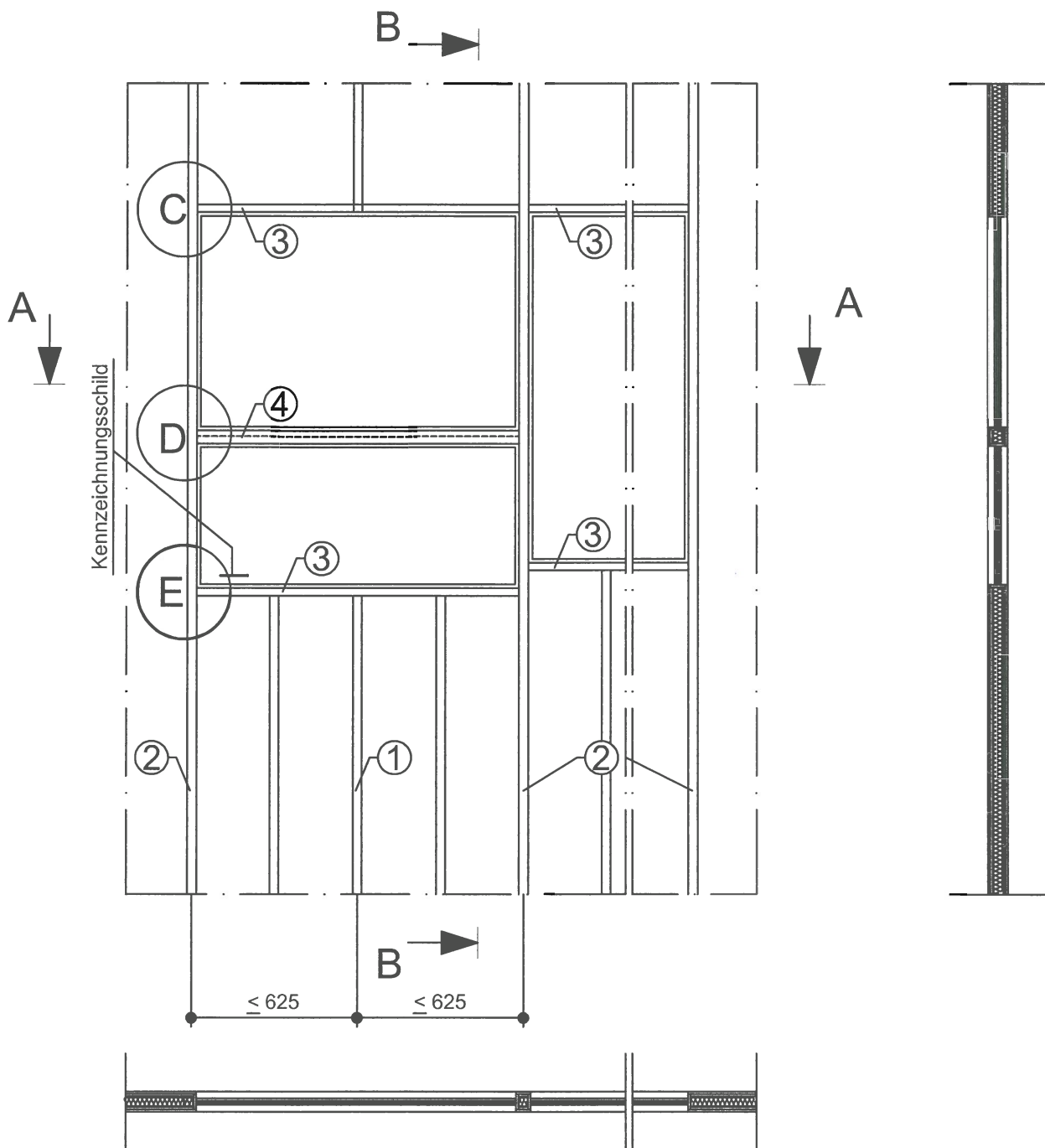
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

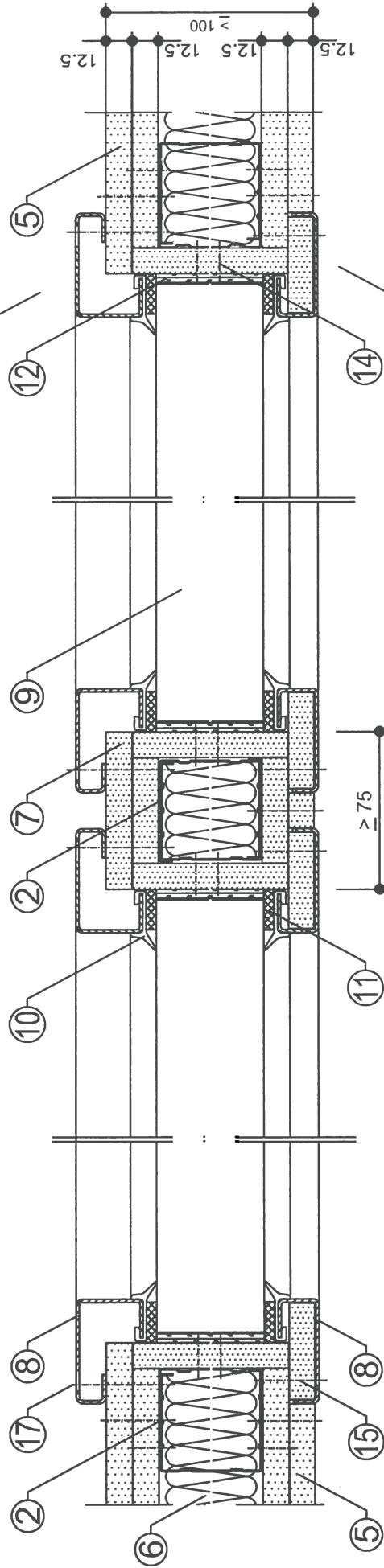
Beglaubigt



Brandschutzverglasung " SYCOFLAM F 90 " der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
 - Übersicht (Beispiel) -

Anlage 1 zur Zulassung Nr. Z-19.14-286 vom 29.09.2011

Ausführung "A"



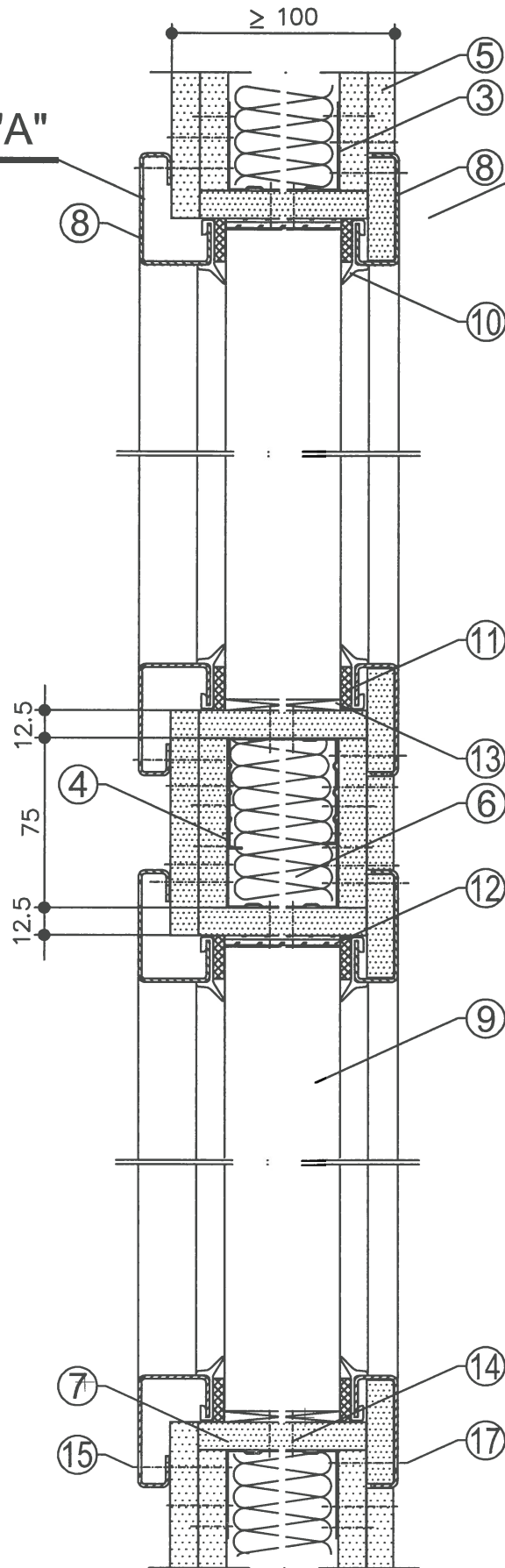
Ausführung "B"

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-286
vom 29.09.2011

Brandschutzverglasung "SYCOFLAM F 90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
- Schnitt A-A -

Ausführung "A"

Ausführung "B"

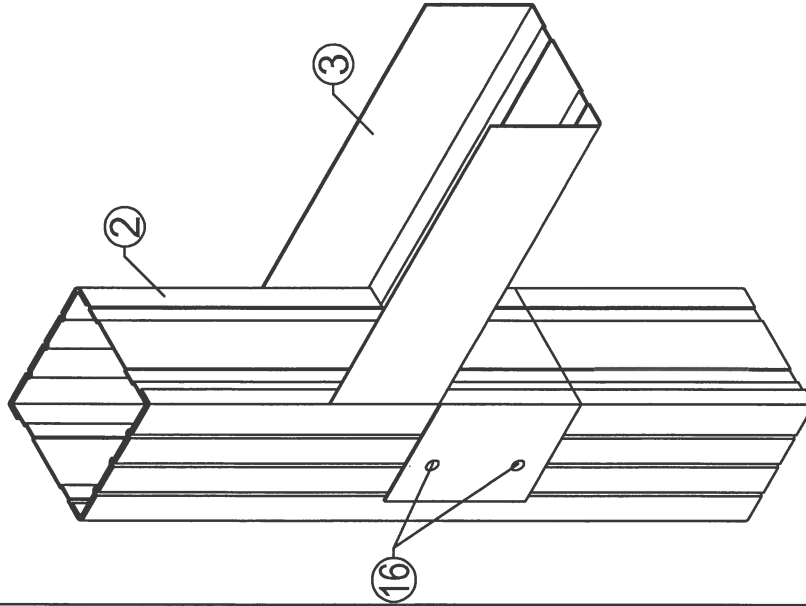


Brandschutzverglasung " SYCOFLAM F 90 "
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

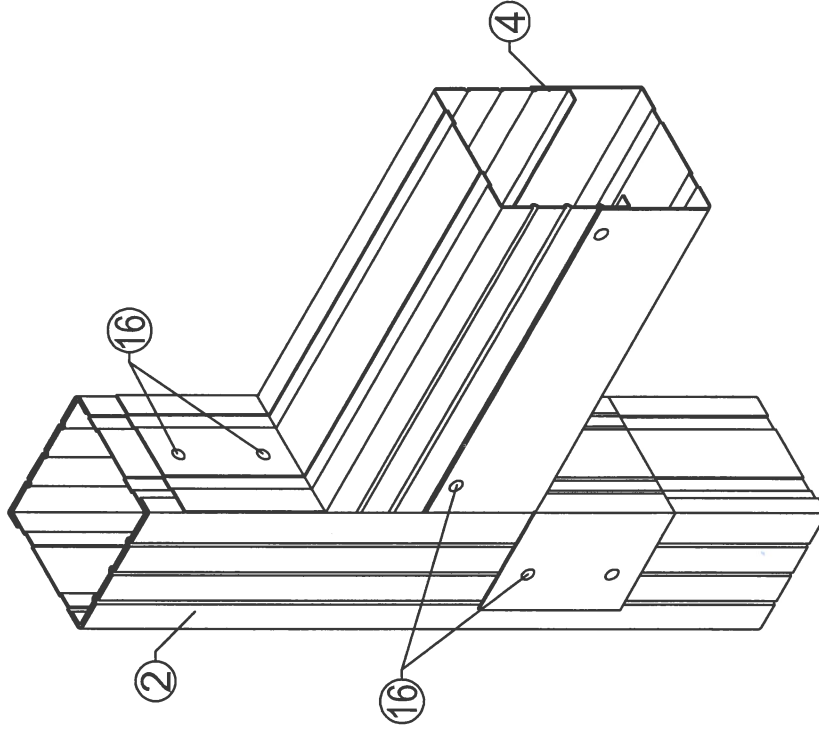
- Schnitt B-B -

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-286
vom 29.09.2011

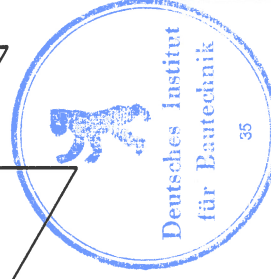
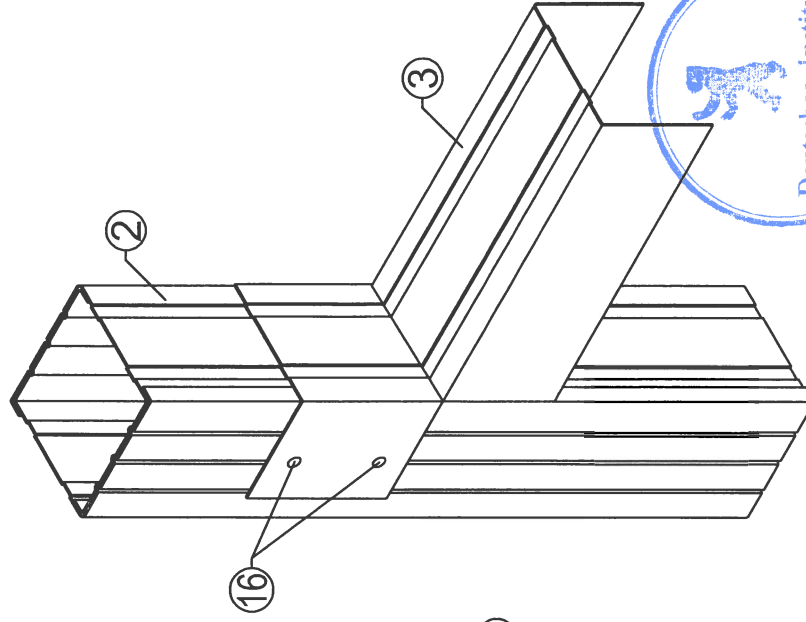
Einzelheit C



Einzelheit D



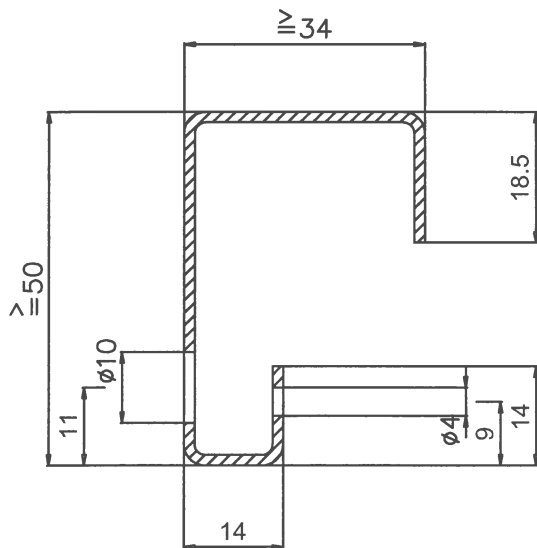
Einzelheit E



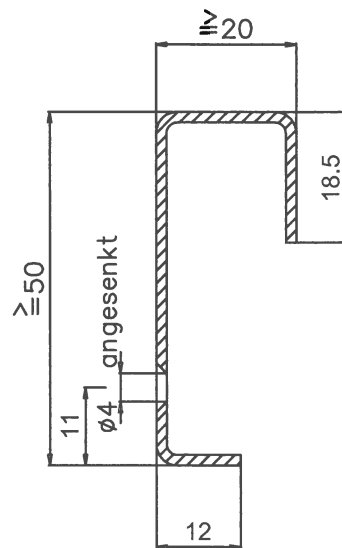
Brandschutzverglasung " SYCOFLAM F 90 "
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
- Einzelheiten -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-286
vom 29.09.2011

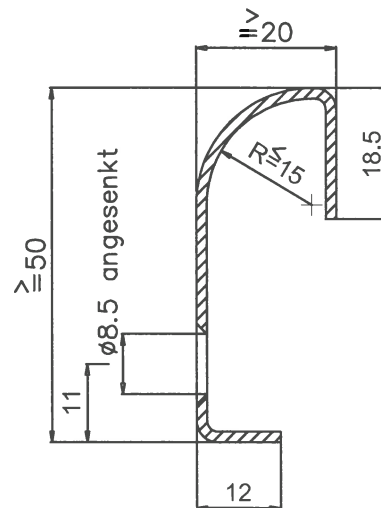
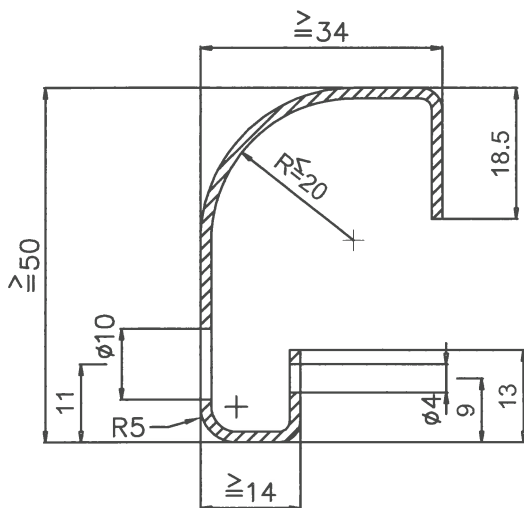
Ausführung "A"



Ausführung "B"



Lochabstand = 300 mm



Lochabstand = 300 mm



Brandschutzverglasung " SYCOFLAM F 90 "
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
- Glashalteleisten -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-286
vom 29.09.2011

- 1 RICHTER SYSTEM Ständerprofil, Stahlblech verzinkt, \geq CW 50 x 0,6 mm
- 2 RICHTER SYSTEM Ständerprofil, Stahlblech verzinkt, aus Profilen der Pos. 1 verschachtelt, somit ergibt sich ein □-Profil \geq 50 x 50 mm, der Hohlraum wird mit Mineralfaserstreifen ausgefüllt.
- 3 RICHTER SYSTEM Sturz- bzw. Brüstungsprofil, Stahlblech verzinkt, \geq UW 50 x 0,6 mm
- 4 Riegel zwischen zwei Verglasungen
RICHTER SYSTEM UW + CW \geq 50 x 0,6 mm verschachtelt und vernietet mit Pos.16, Abstand ca. 300 mm
- 5 Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180; 12,5 mm dick – nichtbrennbar, Befestigung: mit RICHTER SYSTEM Schnellbauschrauben
1. Lage - 3,5 x 25 mm; Abstände ca. 500 mm
2. Lage - 3,5 x 35 mm; Abstände ca. 250 mm
Die Befestigung erfolgt an den Profilen der Pos. 1-4
- 6 Mineralfaser-Dämmplatten nach DIN EN 13162, 40 mm dick, $R \geq 100\text{kg/m}^3$ - nichtbrennbar, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$
- 7 Gipskarton-Feuerschutzplattenstreifen (GKF) nach DIN 18180; 12,5 mm dick und ≥ 75 mm breit, nichtbrennbar, Befestigung: mit RICHTER SYSTEM Schnellbauschrauben $\varnothing 3,5 \times 25$ mm; Abstände ca. 250 mm
- 8 RICHTER SYSTEM - Verglasungsprofilrahmen, Stahlblech verzinkt; 1,5 mm dick (siehe Anlage 5)
- 9 Scheibe "Pilkington Pyrostop 90-1.ISO" entsprechend Anlage 7
- 10 Verglasungsdichtung "Sycoflam Dichtung"
- 11 "Kerafix 2000" in 6 x 20 mm, einseitig klebend
- 12 Perennator Fensterkitt "TX 2001 S" der Firma illbruck
- 13 Hartholzklötz bzw. "Promatect H" oder "Promatect-H" (neu), 6 mm dick
- 14 RICHTER SYSTEM Schnellbauschraube $\varnothing 3,5 \times 25$ mm
- 15 RICHTER SYSTEM Schnellbauschraube $\varnothing 3,5 \times 45$ mm
- 16 Hohniet: $\varnothing 4$ mm x 6 mm, Stahl
- 17 Abdeckkappe, PVC

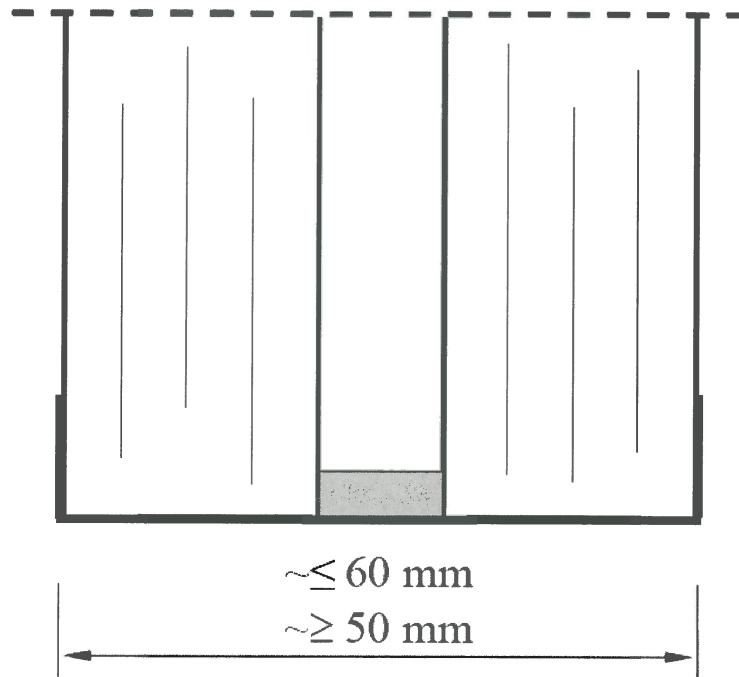


Brandschutzverglasung "SYCOFLAM F 90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102 – 13
- Positionsliste -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 286
vom 29.09.2011

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop[®] 90-1. Iso"

Prinzipskizze:



Brandschutzisoliervglas gemäß DIN EN 1279-5 bestehend aus 2 Verbund-Sicherheitsgläsern gemäß DIN EN 14449 mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington Pyrostop[®] 90-10" bzw.

"Pilkington Pyrostop[®] 90-12" bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Brandschutzverglasung "SYCOFLAM F 90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-286
vom 29.09.2011

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Brandschutzverglasung "SYCOFLAM F 90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13 - Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 8 zur Zulassung Nr. Z-19.14-286 vom 29.09.2011
--	--